

Das Zentrale Wählerregister im Zeichen eines neuen Regierungsprogramms und einer Pandemie

Mag. Robert Stein
Mag. Gregor Wenda, MBA
Bundesministerium für Inneres
IRIS, Salzburg, 25. Februar 2021

Der Art. 26a Abs. 2 B-VG kommt langsam zum Tragen

- Artikel 26a Abs. 2 B-VG

„(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden können; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden.“

- Herausforderungen:

- „Zweitwohnsitze“ im Burgenland und in Niederösterreich
- „Auslands-Landesbürger“ gemäß § 95 Abs. 1 B-VG
- Vorwahltage in mehreren Ländern
- Unterschiedliche Wahlkartenlogistik
- Unterschiedliche Regelungen für „Direkte Demokratie“

„ZeWaeR im Zeichen eines neuen Regierungsprogramm und einer Pandemie“

ZeWaeR in den Ländern – wo umgesetzt?

- Burgenland: in Umsetzung
- Kärnten: am Beginn der Umsetzung
- Niederösterreich: umgesetzt, inkl. „Landes-Volksbegehren“
- Oberösterreich: Umsetzung bis zur OÖ-Wahl im Herbst 2021
- Salzburg: am Beginn der Umsetzung
- Steiermark: umgesetzt
- Tirol: in Umsetzung
- Vorarlberg: umgesetzt
- Wien: Umsetzung nur zum Teil erforderlich, weil „Land = Gemeinde“

Wahlen und Volksbegehren trotz Pandemie?

- § 24 des VoBeG idf. BGBl. I Nr. 24/2020, Art. 11

„§ 24. (1) Werden durch Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt, so werden die in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 festgelegten Fristen für diesen Zeitraum gehemmt. [...]

(2) Für die Dauer der Maßnahmen (Abs. 1) ist ein gemäß § 6 Abs. 2 bereits festgelegter Eintragungszeitraum abzugeben und nach Wegfall der Maßnahmen neu festzusetzen. [...]

- Demgegenüber (z.B.) § 2 Abs. 1 Z 7 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021

„§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

[...]

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, [...]

„ZeWaeR im Zeichen eines neuen Regierungsprogramm und einer Pandemie

Wahlen und Volksbegehren trotz Pandemie? (Fortsetzung)

- **Gemeinderatswahlen Niederösterreich:** Wahlwiederholung in 4 Gemeinden zuerst für 26. April 2020 vorgesehen, **wegen COVID-19 auf 7. Juni 2020 verschoben**
- **Gemeinderatswahlen Steiermark:** zuerst für 22. März 2020 vorgesehen, **wegen COVID-19 verschoben auf 28. Juni 2020**
- **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen Vorarlberg:** zuerst vorgesehen für 15. März 2020, **wegen COVID-19 verschoben auf 13. September 2020**
- **Gemeinderats-/Bezirksvertretungswahlen Wien:** 11. Okt. 2020
- **Gemeinderatswahl St. Pölten:** 24. Jänner 2021
- **Gemeinderatswahlen Kärnten:** 28. Februar 2021

Keine BMI-Zuständigkeit, aber laufender fachlicher Austausch.

Digitalisierung im Zeichen der Pandemie

- Trotz Pandemie mit Blick auf Rechtslage zwei Eintragungszeiträume für Volksbegehren, davon einen während Lockdown, abgewickelt
- BMI hat Möglichkeit der Online-Eintragung für Volksbegehren stark beworben; dennoch ein größerer Teil der Eintragungen bei Gemeinden vorgenommen
- Zustrom zu Online-Eintragung je nach Volksbegehren sehr unterschiedlich
- Möglichkeiten der Digitalisierung bei Wahlen sehr beschränkt, sieht man von Beantragung von Wahlkarten ab
- Durchführung von Wahlen ausschließlich via Briefwahl – analog der bayrischen Kommunalwahlen im März 2020 – in Österreich mit Blick auf Art. 26 Abs. 6 B-VG iVm Art. 95 und 117 B-VG nicht ohne B-VG-Anpassung
- Gleiches würde für E-Voting gelten – diesbezüglich keine Absichtserklärungen

ZeWaeR und das Regierungsprogramm

Wahlrechtsreform

- Prüfung von Auszählung aller Urnen- sowie Briefwahlstimmen am Wahltag unter Beibehaltung sämtlicher Wahlgrundsätze, sodass das Ergebnis bereits am Wahltag bereitgestellt werden kann
- Erleichterungen bei der Briefwahl, insbesondere bei Beantragung, Ausstellung und Stimmabgabe am Gemeindeamt, Magistrat oder Bezirksamt
- Drei Wochen vor einer Wahl müssen Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, die Briefwahl persönlich zu beantragen und unmittelbar im Anschluss auch auf der Gemeinde ihre Stimme abzugeben.
 - Dafür ist es notwendig, sich an die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und beispielsweise auch Abendtermine zu ermöglichen.
 - Den Wahlberechtigten, die selbstverständlich einen Identitätsnachweis liefern müssen, sind adäquate Rahmenbedingungen zu bieten (getrennter Raum, Wahlzelle, ausreichend Zeit). Die Verwahrung der Stimmen liegt in der Verantwortung der Gemeinde und muss durch eine versiegelte Urne sichergestellt werden.
- Bestehende Regelungen zur Mitnahme von Briefwahlkarten sowie deren Versand bleiben aufrecht.
- Die Regelung bzgl. der Abgabe der Stimme mittels Briefwahlkarte in einem fremden Wahllokal bleibt bestehen. Wie bisher zählt die Bezirkswahlkommission diese Stimmen aus.
- Fliegende Wahlkommissionen werden weiterhin bei Krankheitsfällen eingesetzt. Die betreffenden Wahlkommissionen sollten unter möglichst weitgehender Einbindung der wahlwerbenden Gruppen gebildet werden.
- Wahlkartenbeantragung kann nur individuell übertragen werden und nicht durch eine Organisation.
- Einfachere Gestaltung der Wahlkartenwahl, um die Anzahl der ungültigen Briefwahlstimmen zu senken
- Briefwahl auf dem Postweg analog zu Paketsendungen nachvollziehbar machen (z.B. mit Barcode). Zumindest der Eingang bei der Wahlbehörde sollte bestätigt werden.
- Ausweitung des behindertengerechten Wahlrechts – Einführung barrierefreier Stimmzettel und Wahlinformationen
- Prüfung einer etwaigen flexibleren Regelung für gemeindeübergreifende Wahllokale und Wahlsprengel
- Prüfung von elektronischen Alternativen zur physischen Auflage des Wählerverzeichnisses in Gemeinden
- Prüfung der vorgeschriebenen Größe der Wahlbehörden im Hinblick auf eine mögliche Verkleinerung
- Aufsichtspflichtige und Begleiterinnen bzw. Begleiter für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dürfen im Wahllokal anwesend sein.

- „Briefwahl auf dem Postweg analog zu Paketsendungen nachvollziehbar machen (z.B. mit Barcode). Zumindest der Eingang bei der Wahlbehörde sollte bestätigt werden. Kärnten: am Beginn der Umsetzung“
- Prüfung von elektronischen Alternativen zur physischen Auflage des Wählerverzeichnisses in Gemeinden

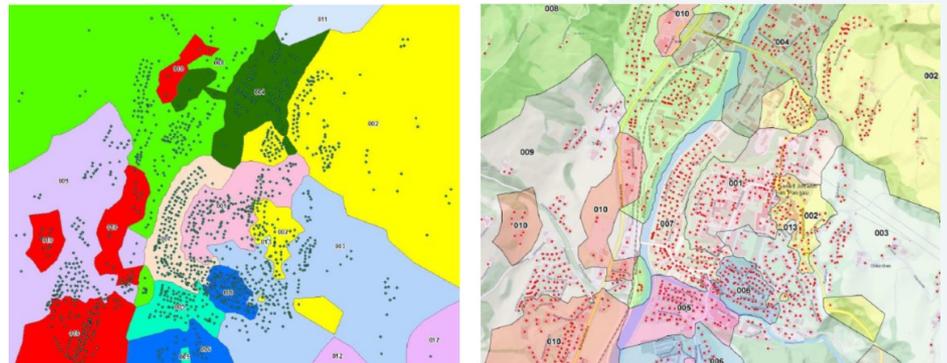
„ZeWaeR im Zeichen eines neuen Regierungsprogramm und einer Pandemie

ZeWaeR und das Regierungsprogramm (Fortsetzung)

- Intensität der Digitalisierung der Wahlkartenbewegung grundsätzlich keine Grenzen gesetzt, wenn Vorhaben finanzierbar
- Verfolgung von Versandpaketen immer wieder als Beispiel herangezogen
- Heranziehung eines erweiterten ZeWaeR für die Umsetzung des Vorhabens mehr als naheliegend
- Datenbanklösung mit Schnittstelle zur Post AG derzeit wohl alternativlos
- Im Idealfall könnte angestrebte Lösung mit bestehenden, von IT-Providern angebotenen Lösungen zur Beantragung von Wahlkarten sowie zur Versendung von Wahlkarten durch die Gemeinden mit einer erweiterten ZeWaeR-Lösung verknüpft werden

Unerwartete Synergieeffekte beim ZeWaT (= Zentrales Wahlsprengeltool)

- Weitergabe der Daten der Wahllokale an die übergeordneten Wahlbehörden kann gesetzeskonform mit dem ZeWaT abgebildet werden
- Oberste Wahlbehörden (auf der Ebene des Bundes, aber auch der Länder) verfügen über Daten der Wahllokale sowie deren Öffnungszeiten am Wahltag in einer nie dagewesenen Qualität
- Lückenlose Auskunft über die Frage, ob ein Wahllokal behindertengerecht und (z.B. bei Nationalratswahlen) „Wahlkarten-tauglich“ ist
- Mittels Geocodierung: Auffinden eines Wahllokals mit Landkarte
(Bildnachweis: BEV)



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Mag. Robert Stein
Mag. Gregor Wenda, MBA
Bundesministerium für Inneres
wahl@bmi.gv.at